

Technischer Ausschuss

Drucksache Nr. TA-2018-000031

öffentlich

Az.: 023.22; 632.6

Verantwortlich: Sandra Ittig



Sitzung am: 26.07.2018

TOP: 1.1

Errichtung und Betrieb eines Lagers für brennbare und brandfördernde Gase nach § 4 BImSchG, Im Neuneck 7

Sachverständige: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Der Bauherr plant die Errichtung und Betrieb eines Lagers für brennbare und brandfördernde Gase im Neuneck 7.

Da es sich um ein so genanntes „BImSch-Verfahren“ handelt, wird die Gemeinde hierzu angehört. Der Lageplan ist beigelegt. Weitere Pläne können bei Bedarf in der Sitzung eingesehen werden.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kalkhof-Vor der Gasse Erweiterung 1“.

Mit dem Antrag beabsichtigt der Bauherr eine sichere Versorgung seiner Kunden im Umkreis zu realisieren.

Die brennbaren und brandfördernden Gase (Flüssiggas, Acetylen und Sauerstoff) in Flaschen werden auf speziell dafür vorgesehenen Lagerplätzen im Freien in Palettenboxen (brennbare Gase) und in einem Lagerraum (nicht brennbare Gase und brandfördernde Gase) auf dem Gelände im Neuneck 7 gelagert.

Folgende Lagermengen sind vorgesehen:

-Flüssiggas nach Din 54622 (Propan, Butan) 25.000 kg

-Acetylen

500 kg

-Sauerstoff

1.500 kg

Neben diesen Gasen werden auch noch nicht brennbare Gase gelagert. Dies betrifft u.a. Argon, Formiergas, Helium, Kohlendioxid, Schutzgas Gemische, Gemische mit Argon + Kohlendioxid und Stickstoff.

Die Gasflaschen werden im Füllwerk gegen volle Flaschen getauscht und im Lager Tuningen gelagert. Von hier aus erfolgt die Verteilung auf die Kunden im Versorgungsgebiet. Die Gasflaschen werden ausschließlich im geschlossenen Zustand gelagert. Es erfolgt keine Gasentnahme aus diesen ortsbeweglichen Druckgeräten. Die Anlage wird regelmäßig von Sachkundigen des Betreibers kontrolliert.

Das Gewerbeaufsichtsamt hat, bei Ausführung gemäß den eingereichten Unterlagen, keine Bedenken gegen eine Genehmigung zum Errichten und Betrieb eines Lagers für brennbare

und brandfördernde Gase. Eine Löschwasserrückhaltung ist aufgrund der zu lagernden Stoffe nicht erforderlich.

Das Ordnungsamt für Brand- und Katastrophenschutz hat um Aufnahme einiger Auflagen gebeten. Die brandschutztechnischen Auflagen sind der Anlage zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Technische Ausschuss beschließt, dem Genehmigungsantrag nach §§ 4, 19 BImSchG unter Umsetzung der Auflagen des Ordnungsamtes für Brand- und Katastrophenschutzes, zuzustimmen.